

DIRECTIONS-Glossar

- Fassung 0.8 -

Stand 23.06.2025

Begriff	Erläuterung
Anonymisierung / anonyme Daten	Die DS-GVO selbst definiert die Anonymisierung nicht. Nach EG 26 Satz 5 DS-GVO gilt die DS-GVO nicht für „anonyme Informationen [...]“, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann“. Daten sind somit anonym i.d.S., wenn sie sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wenn sie also nicht personenbezogen sind.
Auftragsverarbeiter	Ein Auftragsverarbeiter ist gemäß Art. 4 Nr. 8 DS-GVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
Besondere Kategorien personenbezogener Daten	Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind personenbezogene Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO: Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
Betroffene Person	Eine betroffene Person ist gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich verarbeitete Informationen beziehen.
Informationssysteme / Schulische Informationssysteme	Informationssysteme sind soziotechnische Systeme, in denen Informationstechnologie zur Verarbeitung von Informationen eingesetzt wird, z.B. zur Unterstützung der Entscheidungsfindung, Koordination, Kontrolle, Analyse und Visualisierung. Wenn Informationssysteme im Bereich der schulischen Bildung zum Einsatz kommen, werden sie als schulische Informationssysteme bezeichnet.
Metadaten	Metadaten sind Informationen, die andere Daten beschreiben. Sie liefern Kontext, Attribute und Details zu einem bestimmten Datensatz und helfen dabei, diesen zu organisieren, zu verstehen und zu verwalten. Einfacher ausgedrückt: Metadaten sind Daten über Daten.
Nachmittagsmarkt	Im Nachmittagsmarkt wird das schulische Informationssystem außerhalb des schulischen Bereichs als Lernmittel (z.B. zum selbstständigen Lernen oder zur Nachhilfe) herangezogen und hierfür insbesondere durch die Schülerinnen und Schülern bzw. von deren Erziehungsberechtigten angeschafft. Der System-Anbieter wird hier regelmäßig als Verantwortlicher auftreten.
Personenbezogene Daten	Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche

Begriff	Erläuterung
	Person (= betroffene Person) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
Pseudonymisierung / pseudonyme Daten	Eine Pseudonymisierung ist gemäß Art. 4 Nr. 5 DS-GVO die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.
Schulbehörde / Schulamt / Schulaufsicht	Die Schulbehörde ist eine staatliche Institution, die für die Verwaltung von Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen zuständig ist, wobei die obere Ebene vom Kultusministerium und die untere Ebene von den staatlichen Schulämtern auf der Kreis- bzw. Stadt-Ebene gebildet werden. Die übrigen Schulen wie berufliche Schulen werden direkt vom Kultusministerium beaufsichtigt.
Schulträger	Schulträger stellen als rechtsfähige Institutionen die sächlichen Bedingungen für eine Schuleinrichtung bereit und unterhalten diese. Das sind z.B. die räumlich-technischen Voraussetzungen sowie alle Ausstattung zur Sicherung von Unterricht und Erziehung einschließlich außerschulischer Kooperationen. In Deutschland sind öffentliche Schulträger meist Städte, Gemeinden und Landkreise, teilweise auch Bundesländer. Freie Träger können natürliche und juristische Personen sein, etwa Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Landeskirchen, Diözesen oder Industrie-, Handels- und Handwerkskammer, aber auch eingetragene Vereine und Genossenschaften.
Stand der Technik	Der Stand der Technik umfasst das, was derzeit als beste Praktiken, Technologien, Methoden und Strategien zum Schutz von Informationssystemen allgemein anerkannt ist. Der Stand der Technik bedeutet nicht notwendigerweise die technologisch fortschrittlichste Lösung, sondern umfasst robuste Technologien und Prozesse sowie qualifiziertes Personal, um wirksam gegen die sich fortentwickelnden Datenschutzbedrohungen zu schützen.
Subauftragsverarbeiter	Ein Subauftragsverarbeiter ist der Auftragsverarbeiter eines Auftragsverarbeiters (s. Art. 28 Abs. 2 und 4 DS-GVO, wobei der Begriff dort nicht verwendet wird).
System-Anbieter / System-Kunde / System-Nutzer	System-Anbieter in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die ein schulisches Informationssystem am Markt (i.d.R. gegen Entgelt) anbieten und die für die Nutzung notwendigen Dienste (z.B. Implementierung, Betrieb, Erhaltung oder Weiterentwicklung der Infrastruktur und anderer Bestandteile) im Rahmen eines

Begriff	Erläuterung
	<p>Vertragsverhältnisses erbringen. System-Anbieter können datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeiter oder Verantwortliche einzuordnen sein.</p> <p>System-Kunden in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die in einem Vertragsverhältnis mit dem System-Anbieter stehen und dessen Dienstleistungen, die für den Betrieb des schulischen Informationssystems notwendig sind (z.B. Implementierung, Betrieb, Erhaltung oder Weiterentwicklung der Infrastruktur und anderer Bestandteile), beziehen. System-Kunden sind i.d.R. Schulen oder Schulträger, die das schulische Informationssystem im Rahmen ihres Bildungsauftrags im „Vormittagsmarkt“ vom System-Anbieter beziehen. Sie werden dabei i.d.R. Verantwortliche sein.</p> <p>System-Nutzer in diesem Sinne sind natürliche Personen, die schulische Informationssysteme unmittelbar nutzen (d.h. damit lehren und lernen etc.).</p>
TOM (technisch und organisatorische Maßnahmen)	<p>TOM (technische und organisatorische Maßnahmen) ist ein Ober- und Sammelbegriff. TOM werden in der DS-GVO verschiedentlich erwähnt (vgl. z.B. Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 DS-GVO). Es handelt sich um Maßnahmen, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Während sich technische Maßnahmen auf den Verarbeitungsvorgang als solchen beziehen (z.B. Verschlüsselung oder Passwörter), betreffen organisatorische Maßnahmen (z.B. Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Schulung von Mitarbeitenden). Insgesamt kann die Unterscheidung zwischen technischen und organisatorischen Maßnahmen aber nicht trennscharf vorgenommen werden.¹</p>
Verantwortlicher	<p>Ein Verantwortlicher ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.</p>
Verarbeitung (personenbezogener Daten)	<p>Verarbeitung bezeichnet gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.</p>
Verarbeitungsvorgang	<p>Ein „Verarbeitungsvorgang“ ist nicht mit einer „Verarbeitung“ personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO gleichzusetzen. Zwar umfasst ein Verarbeitungsvorgang die Verarbeitung personenbezogener Daten, geht aber darüber hinaus. Kernelemente eines Verarbeitungsvorganges sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die personenbezogenen Daten (sachlicher Anwendungsbereich der DS-GVO),

¹ Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TDDD, 5. Auflage, Frankfurt am Main 2025. Art. 24 DS-GVO Rn. 24.

Begriff	Erläuterung
	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="605 254 1455 321">2. technische Systeme (Infrastruktur, Hardware und Software, die genutzt werden, um personenbezogene Daten zu verarbeiten) und<li data-bbox="605 344 1455 411">3. Prozesse und Verfahren, die mit der Verarbeitung in Verbindung stehen.
Vormittagsmarkt	Im Vormittagsmarkt wird das schulische Informationssystem direkt in den Unterricht an der Schule eingebunden. Der System-Anbieter wird regelmäßig als Auftragsverarbeiter des schulischen System-Kunden auftreten.